



Marketing zwischen Theorie und Praxis e.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnehmer
der Veranstaltung „Digital Marketing Congress 2020“

Geschäftsstelle Stuttgart, 24. April 2020

1. Grundlegende Veranstaltungsinformationen

Der „Digital Marketing Congress 2020“ findet am 24. April 2020 in Stuttgart statt. Diese „Ergänzenden Veranstaltungsbedingungen“ konkretisieren und ergänzen Regelungen der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Teilnehmer der Veranstaltung „Digital Marketing Congress 2020“ des MTP – Marketing zwischen Theorie und Praxis e.V. (nachfolgend „MTP“ genannt) und sind nur für „Digital Marketing Congress 2020“ (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) gültig. Die unten genannten Regelungen ergänzen und konkretisieren die Regelungen in den AGB, sie ersetzen sie nicht.

2. Teilnahmevoraussetzungen

2.1 Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist für jede natürliche Person ab einem Mindestalter von 18 Jahren möglich“.

2.2 Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Anmeldung nur schriftlich möglich und von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Minderjährige unter 16 Jahren können nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Vertreters an der Veranstaltung teilnehmen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JSchG) Anwendung. Für Minderjährige, die an der Veranstaltung teilnehmen, haften deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten werden explizit nicht aus der Aufsichts- und Haftpflicht entlassen. Die Anmeldung von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Bestätigung durch MTP.

3. Vertragsabschluss

3.1 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Homepage der Veranstaltung. Diese ist unter folgendem Link erreichbar: <https://www.mtp.org/dmc-stuttgart-2020/>. Das Online-Anmeldeformular ist unter folgendem Link erreichbar: <https://www.mtp.org/shop/events/dmc-stuttgart-2020/>. Eingehende Online-Anmeldungen via Internet bedürfen keiner elektronischen Unterschrift respektive elektronischer Signatur. Innerhalb von 48 Stunden geht dem Kongressteilnehmer eine Bestätigungsemail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zu. Durch die Nutzung des Links in der Bestätigungsemail entsteht ein rechtsgültiger Vertrag. Wird der Link nicht im angegebenen Zeitrahmen genutzt, ist die Anmeldung nichtig. Die Anmeldung zu den einzelnen Workshops erfolgt vor der Veranstaltung. Aufgrund von begrenzten Teilnehmerzahlen pro Workshop kann die Teilnahme an einem bestimmten Workshop nicht gewährleistet werden. MTP ist berechtigt, die Anmeldung zur Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Buchungen von Unterkünften – soweit die Übernachtungen nicht im Leistungspaket beinhaltet sind – sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Vertrags. Stattdessen kommt ein Vertrag zwischen dem Veranstaltungsteilnehmer und dem Bereitsteller der Unterkunft (beispielsweise Hotel) zustande. Dies gilt explizit auch für Buchungen im Rahmen der Kontingente, die MTP bei Hotels reserviert hat. Hierbei hilft MTP dem Kongressteilnehmer nur, eine Unterkunft im Rahmen des Kontingents buchen zu können.

4. Stornierung der Teilnahme durch den Veranstaltungsteilnehmer

4.1 Bei Abmeldung bis zum 13. März 2020 vor Veranstaltungsbeginn werden 100% der Teilnahmegebühr erstattet. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die volle Teilnehmergebühr berechnet, ebenso bei Nichterscheinen.



5. Stornierung durch MTP

5.1 Die in den AGB angesprochene Mindestteilnehmerzahl beträgt 70 Teilnehmer. Bei Absage der Veranstaltung wegen zu geringer Teilnehmerzahl erhält der Teilnehmer spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung Bescheid.

6. Abrechnungsmodalitäten

6.1 Der Rechnungsbetrag wird spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung per Lastschrift von dem Konto eingezogen, das der Kongressteilnehmer bei Anmeldung angegeben hat. Der Veranstaltungsteilnehmer sorgt dafür, dass das Konto über die entsprechende Deckung verfügt. Etwaige Kosten, die dem MTP durch z.B. Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Veranstaltungsteilnehmers. Alternativ kann der Veranstaltungsteilnehmer binnen drei Wochen nach Anmeldung gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro den Teilnehmerbeitrag überweisen. Der Veranstaltungsteilnehmer erklärt sich damit einverstanden, im Falle einer Zustellung via E-Mail, dass ihm die Rechnung ohne digitale Signatur zugeht. Kosten für Unterkunft sowie Nebenleistungen (beispielsweise Frühstück) sind – soweit nicht explizit Teil des Leistungspakets – direkt beim Bereitsteller der Leistung zu begleichen (z.B. Hotel). Sollten im Rahmen des Reservierungskontingents der von MTP reservierten Hotelzimmer Rechnungen nicht durch den Veranstaltungsteilnehmer beglichen werden, behält sich MTP das Recht vor, nach eigenem Ermessen in Vorleistung zu treten. Die so dem MTP entstandenen Kosten werden dann dem Veranstaltungsteilnehmer zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Nebenleistungen, die durch den Veranstaltungsteilnehmer in Unterkünften (z.B. Hotel) genutzt werden (z.B. Pay-TV, Minibar) sind durch den Veranstaltungsteilnehmer selbst zu zahlen.

7. Maßnahmenkatalog – Fehlverhalten bei nationalen Treffen

6.1 Um einem Fehlverhalten entgegenzuwirken, wurde ein Maßnahmenkatalog entwickelt, der sich an alle Teilnehmer richtet.

Fehlverhalten	Maßnahmen
Einmalige Ruhestörung	Verwarnung
Wiederholte Ruhestörung	Abbuchung Bußgeld
Zu spätes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung	Abbuchung Bußgeld + Verwarnung
Fernbleiben von vereinsinternen Veranstaltungen ohne Grund	Abbuchung Bußgeld + Ausschluss von Abschlussveranstaltung
Fernbleiben von Unternehmensveranstaltungen ohne Grund	Abbuchung Bußgeld + Ausschluss von der Veranstaltung
Unangemessenes Verhalten in der Öffentlichkeit (z. B. gegenüber Hotelgästen / Passanten)	Abbuchung Bußgeld + Verwarnung
Unangemessenes Verhalten gegenüber Firmenvertretern, Vorsitzenden oder NV	Abbuchung Bußgeld + Ausschluss von der Veranstaltung



Sachbeschädigung (Schaden i. H. v. 1 bis 50 Euro)	Ausschluss von der Veranstaltung + Ersatz des Schadens gem. §249 BGB + Entschuldigung an Geschädigten (Konsequenzen nach § 303 StGB liegen im Ermessen des Geschädigten > § 303c StGB)
Sachbeschädigung (Schaden i. H. v. 51 bis 100 Euro)	Ausschluss von den folgenden 3 nationalen Veranstaltungen + Ersatz des Schadens gem. §249 BGB + Entschuldigung an Geschädigten (Konsequenzen nach § 303 StGB liegen im Ermessen des Geschädigten > § 303c StGB)
Sachbeschädigung (Schaden höher als 100 Euro)	Ausschluss von der Veranstaltung + Mitgliederversammlung entscheidet über Vereinsausschluss + Einbehalten der Kautions + Ersatz des Schadens gem. §249 BGB + Entschuldigung an den Geschädigten (Konsequenzen nach § 303 StGB liegen im Ermessen des Geschädigten > § 303c StGB)
Diebstahl	Siehe Staffelung bei Sachbeschädigung + Anzeige wegen Diebstahls > § 242 StGB

Zwei Anmerkungen

1. Ein Ausschluss aus dem Verein wird weiterhin über die Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle bestimmt, die Vorsitzenden entscheiden über das Anregen des Themas vor der GS.
2. Das Bußgeld von 100 Euro wird vom aktuellen Nationalen Vorstand für Finanzen über das SEPA-Lastschriftmandat, nach der Veranstaltung eingezogen.

Verwendete Paragraphen

§ 249 BGB Art und Umfang des Schadenersatzes

- (1) Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) ¹Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. ²Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

§ 303 StGB Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 303c StGB Strafantrag

In den Fällen der §§ 303, 303a Abs. 1 und 2 sowie 303b Abs. 1 bis 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 242 StGB Diebstahl

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.